OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603687/6/BMa/NF

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des H U Ö, vertreten durch Mag. T Ö, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.04.2020, GZ: BHLL/919100101195/19, wegen Übertretung der StVO 1960, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses mit der Maßgabe abgewiesen, dass nach der Rechtsnorm „StVO“ eingefügt wird: „i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2017“ und hinsichtlich Spruchpunkt 4 wird die Beschwerde ebenfalls mit der Maßgabe abgewiesen, dass nach Anführung der Rechtsnorm „KFG“ eingefügt „ i.d.F. BGBl. I Nr. 19/2019“ wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 1 in der Höhe von 320 Euro, und zu Spruchpunkt 4 in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst den Beschluss:

IV. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich Spruchpunkt 2 und Spruchpunkt 3 des bekämpften Erkenntnisses auf Grund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und IV:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.04.2020, GZ: BHLL/919100101195/19 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldigt gesprochen und bestraft:

”

1. Datum/Zeit: 02.10.2019, 16:12 Uhr

Ort: x

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben sich am 02.10.2019 um 16:12 in x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 02.10.2019, 16:12 Uhr

Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Bescheid vom 18.10.2018 , GZ.: VerkR21-476- 2018/LL

3. Datum/Zeit: 02.10.2019, 16:12 Uhr

Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre.

Sie haben die Warneinrichtung nicht vorgewiesen Nicht mitgeführt

4. Datum/Zeit: 02.10.2019, 16:12 Uhr

Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben auf Verlangen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, obwohl dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr notwendig war, diesem das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände nicht auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden zugänglich gemacht bzw. diese nicht vorgewiesen, obwohl Ihnen dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Kenntnisse und Fertigkeiten möglich und zumutbar gewesen wäre.

Sie haben das Verbandszeug nicht vorgewiesen Nicht mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 99 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO
2. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
3. §102 Abs. 11 KFG
4. §102 Abs. 11 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe	Gemäß
1. €1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 1 StVO
2. €1.000,00	19 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4Z1 FSG
3. €40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
4. €40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG

4 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 280,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.960,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig anwaltlich vertreten eine Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht:
Zu Spruchpunkt 1.: Er sei zur Vorführung bei einem hierzu ermächtigten Arzt nicht aufgefordert worden.
Zu Spruchpunkt 2.: Das Lenken des Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung wurde nicht bestritten, es wurde jedoch um Herabsetzung der Strafhöhe ersucht. Hinsichtlich Spruchpunkte 3 und 4 wurde vom Bf vorgebracht, dass er sowohl über Warneinrichtung als auch über das Verbandszeug im Kraftfahrzeug verfügt habe.

Abschließend wurden die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und – mit Ausnahme des Spruchpunkts 2 – ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses sowie Herabsetzung der Strafe zu Spruchpunkt 2, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2020. An dieser Verhandlung haben der Bf und der Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeuge wurde RI M G einvernommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 02.10.2019 um ca. 16:15 Uhr ein Fahrzeug gelenkt und wurde im Bereich der x von Polizeiorganen angehalten, nachdem diese eine kurze Strecke hinter dem Auto des Bf gefahren waren und sein Fahrverhalten beobachtet haben, das sie in einem Protokoll festgehalten haben.
Zur Fahrtüchtigkeit wurden Beobachtungen beim Anhalten des Bf durchgeführt und ebenfalls in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wurde von den Exekutivbeamten unterzeichnet, nicht jedoch vom Bf. Darin wurde unter anderem angegeben, dass der Bf ca. 10 min zuvor Methadon eingenommen hatte. Anlässlich der Fahrzeugkontrolle hat der Bf das Verbandszeug gegenüber den Exekutivbeamten nicht vorgewiesen. Auf Grund der Beobachtungen beim Anhalten, wonach sich mehrere Auffälligkeiten bei der körperlichen Reaktion, bei den Augen, bei der Pupillenreaktion, bei der Aussprache, beim Reden, der Ansprechbarkeit und bei der Stimmung bzw. dem Verhalten sowie dem Gang ergeben haben, und ein Alkomattest negativ war und zudem vom Bf angegeben

wurde, dass er Methadon eingenommen hatte, wurde er aufgefordert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, weil von dem besonders geschulten Exekutivbeamten vermutet wurde, dass der Bf das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. Der Bf verweigerte jedoch die Vorführung zum Amtsarzt und er verweigerte auch die Unterzeichnung des von den Exekutivorganen angefertigten Protokolls und darüber hinaus jegliche Art der Überprüfung auf eine Suchtmittelbeeinträchtigung. Die Exekutivorgane haben den Beschwerdeführer über die Folgen der Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt zur Überprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch Suchtgift belehrt.

Der Bf hat auch anlässlich der Kontrolle das Verbandszeug nicht vorgewiesen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem erstinstanzlichen Akt und der glaubwürdigen Aussage des RI G in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2020, sowie der Aussage des Bf selbst, ergibt. Zwar hat der Bf auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, nicht zur Vorführung zum Amtsarzt zur Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung aufgefordert worden zu sein, es hat sich aber bei seiner Befragung herausgestellt, dass der Bf teilweise massive Erinnerungslücken hatte, was er selbst zugestanden hat. Es ist auch nachvollziehbar, dass der Bf in das Polizeiauto eingestiegen ist, um sich zunächst zum Amtsarzt vorführen zu lassen, wobei er jedoch während der Fahrt diesbezüglich seine Meinung geändert hat und die Vorführung schließlich verweigert hat. Es ist auch glaubwürdig, dass der Bf das Verbandszeug nicht vorgewiesen hat, obwohl sich dieses möglicherweise sogar im Kfz befunden hat, ist doch davon auszugehen, dass ein Kfz-Lenker, der ein körperliches Verhalten aufweist, wie dies im Formular „Fahrtüchtigkeit“ vom 02.10.2019 festgehalten wurde, das Verbandszeug, einfach nicht aufgefunden hat, obwohl sich dies möglicherweise sogar im Kfz befunden hat.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 99 StVO Abs. 1 lit b in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

§ 5 Abs. 5 in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

§ 5 Abs. 9 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

§ 5 Abs. 9a StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, den Speichel von in Abs. 2 und 2b genannten Personen auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren zu überprüfen, sofern zwar keine Vermutung im Sinne des Abs. 9 vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen. Die Überprüfung des Speichels ist mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren oder wird die Überprüfung verweigert, so gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.

§ 102 Abs. 11 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die

Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

§ 99 Abs. 1 lit b) StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

§ 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheids:
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde der Bf aufgefordert, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift, sich einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, weil vermutet wurde, dass der Bf zur Tatzeit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Kfz gelenkt hatte. Der Bf ist dieser Aufforderung zwar zunächst nachgekommen, hat aber dann während der Fahrt zum Amtsarzt seine Meinung geändert und hat sich geweigert, sich dieser Überprüfung zu unterziehen.
Er hat damit das Tatbild der zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses angeführten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf von den Exekutivorganen über die Folgen der Verweigerung belehrt wurde und sich dennoch geweigert hatte, die Untersuchung durchführen zu lassen.
Als Grad des Vorsatzes ist in diesem Fall daher Wissentlichkeit anzunehmen.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

Zu Spruchpunkt 4 des bekämpften Bescheids:
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf den Exekutivorganen das Verbandszeug nicht vorgewiesen. Er hat damit das Tatbild der ihm unter Spruchpunkt 4 des bekämpften Erkenntnisses angeführten Verwaltungsübertretung erfüllt.
Zur subjektiven Tatseite zu Spruchpunkt 4 des bekämpften Erkenntnisses wird ausgeführt, dass Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sich im Verfahren nicht ergeben haben. Der Bf hätte sich vor Fahrtantritt informieren müssen, wo das Verbandszeug im Kfz auffindbar ist und er hätte dies auch den Exekutivbeamten vorweisen müssen. Der Bf hat auch in diesem Spruchpunkt sein objektiv rechtswidriges Verhalten subjektiv zu verantworten.

3.4.
§ 19 VStG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Erkenntnisses:
§ 99 Abs. 1 lit. b StVO sieht für eine Übertretung des § 5 Abs. 1 iVm Abs. 9 StVO einen Strafrahmen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro vor. Im konkreten Fall wurde lediglich die Mindeststrafe verhängt, sodass sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen erübrigt.

Zu Spruchpunkt 4 des bekämpften Erkenntnisses:

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des § 102 Abs. 11 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro vor. Die Verhängung von einer Geldstrafe von lediglich 40 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen nicht einmal zu 1 % aus, sodass die verhängte Geldstrafe nicht überhöht ist.

Die Verhängung der Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1. und 4. des bekämpften Bescheids sind notwendig, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen geboten.

Zu II:
Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG sind Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daher waren die Verfahrenskosten in der angeführten Höhe vorzuschreiben.

Zu IV:
Gemäß § 13 Abs. 7 AVG iVm § 17 VwGVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
Weil die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 des bekämpften Bescheids in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25.11.2020 zurückgezogen wurde, war das Rechtsmittelverfahren einzustellen. Mit der Zurückziehung ist der angefochtene Bescheid in den Spruchpunkten 2 und 3 des bekämpften Erkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

Zu III und V::
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann